



SYSTEMAKKREDITIERUNG

Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens

Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag). Gültig ab 01.01.2018.
- Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der ersten Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024).
- Landesverordnungen.
- Verbindlicher Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrer:innen für Gutachter:innengruppen gem. Art. 3 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Beschluss der Mitgliederversammlung der HRK vom 24.04.2018.

Gegenstand der Systemakkreditierung

- Gegenstand der Systemakkreditierung ist das **Qualitätsmanagementsystem** der Hochschule.
- Im Zuge der Systemakkreditierung muss eine Hochschule nachweisen, dass sie die in der Musterrechtsverordnung niedergelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien systematisch umsetzt. Hierfür muss die Hochschule **regelmäßige Bewertungen der Studiengänge** und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche vorsehen, an denen interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expert:innen, Vertreter:innen der Berufspraxis und Absolvent:innen beteiligt sind.
- Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätsmanagementsystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der **Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten**. Die Hochschule trägt das Qualitätssiegel der Stiftung „System akkreditiert“.

Voraussetzungen für die Zulassung

- Die Hochschule nutzt ein Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre und kann **nachweisen**, dass mindestens ein Studiengang das System bereits durchlaufen hat.
- Bei Antrag auf System-Reakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich **alle** Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem **mindestens einmal durchlaufen** haben.
- Eine Systemakkreditierung hat begonnen, sobald die Hochschule einen **Vertrag** über die Vornahme der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat (Verlängerung der Studiengänge siehe Geltungszeitraum).

Geltungszeitraum der Akkreditierung

- **Acht Jahre** ab Beginn des Semesters, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird.
- **Auflagenerfüllung** 12 Monate.
- Die Akkreditierung eines **Studiengangs** kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren **verlängert** werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist (Nachweis ggf. durch Vertrag mit der Agentur). Bei Antragstellung auf eine Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

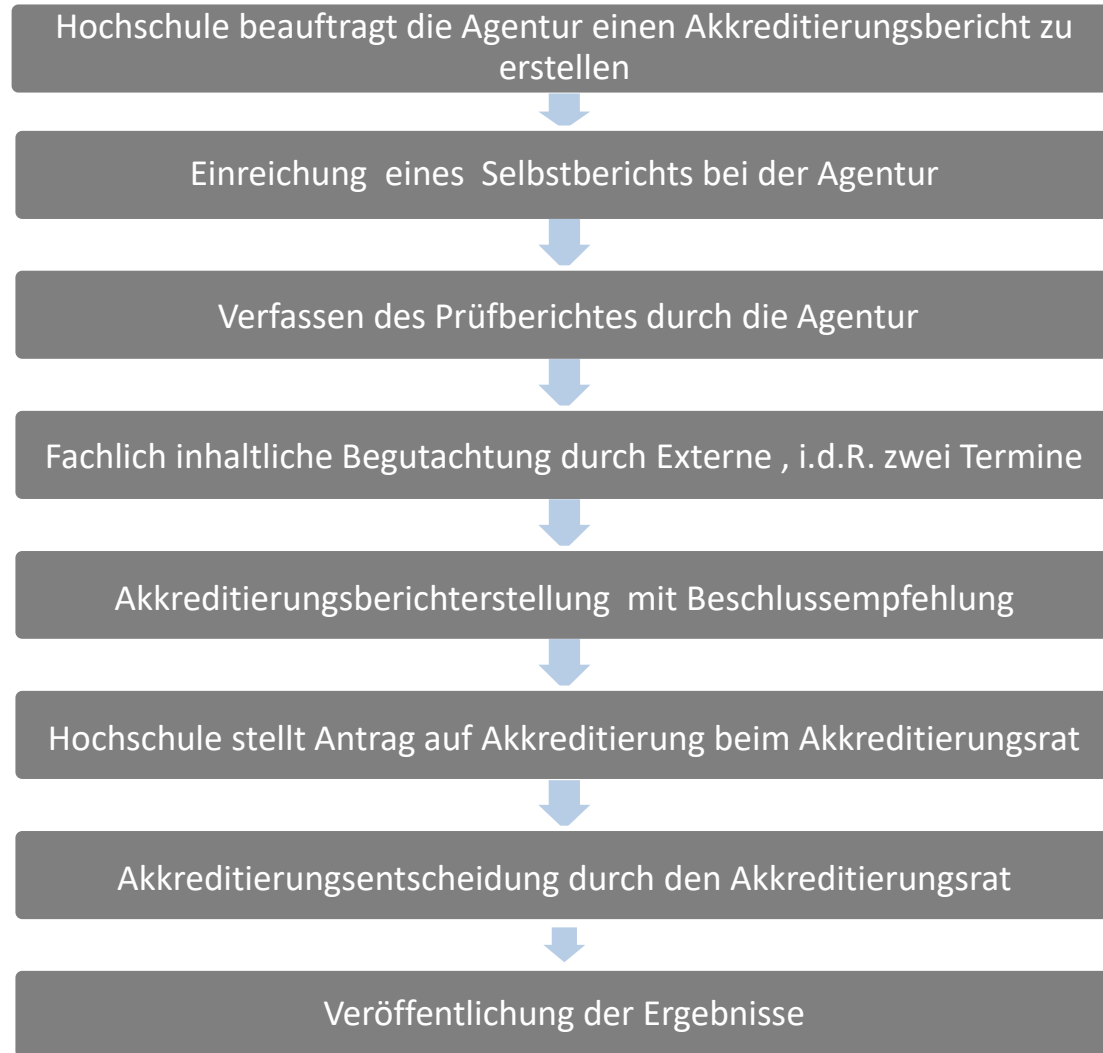


ABLAUF DER SYSTEMAKKREDITIERUNG

Ablauf einer Systemakkreditierung

1. Vertragsabschluss mit Agentur (siehe Geltungszeitraum Studiengänge), **Vorbesprechung** und gemeinsame **Zeitplanung**.
2. Einreichung **Selbstbericht** mit Anlagen (max. 50 Seiten, Beteiligung der Studierenden).
3. **Prüfung der Einhaltung der formalen Kriterien** durch die Agentur. Erstellen eines Prüfberichtes (Raster Typ Systemakkreditierung).
4. Bestellung der **Gutachter:innen**.
5. **Begutachtung** des Qualitätsmanagementsystems und Durchführung der Stichproben.
6. Erstellen eines **Akkreditierungsberichtes** durch die Gutachter:innen mit einer **Beschlussempfehlung** in dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster.
7. Die Hochschule reicht den Akkreditierungsbericht mit **Antrag auf Akkreditierung** (einschließlich der Unterlagen) beim Akkreditierungsrat ein. Die **Akkreditierungsentscheidung** liegt beim Akkreditierungsrat.
8. **Veröffentlichung** der Ergebnisse.

Ablauf der Systemakkreditierung



Ablauf der Systemakkreditierung

Selbstbericht der Hochschule

Der einzureichende Selbstbericht der Hochschule enthält:

- Mindestens Angaben zu den **Qualitätszielen** der Hochschule und zu den **formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien** der Akkreditierung.
- An der Erstellung des Selbstberichts ist die **Studierendenschaft** zu beteiligen.
- **Kurzportrait** der Hochschule.
- Übersicht über die Fakultäten/Fachbereiche, die zugehörigen Studiengänge mit Abschlüssen; akkreditiert/nicht-akkreditiert.
- Darstellung des **Qualitätsmanagementsystems** im Bereich Studium und Lehre.
- Die **Funktionsfähigkeit** des Systems und der Prozesse ist anhand mindestens eines Studienganges dokumentiert.

Selbstbericht der Hochschule – Eckpunkte

- Profil der Hochschule, Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen
- Leitbild für die Lehre, Qualitätsziele
- Relevante Prozesse zur Einführung, Weiterentwicklung von Studiengängen Prozesse zur Organisation und Abwicklung von Studiengängen
- Das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre –
 - Nachweis der Einhaltung formaler und fachlich inhaltlicher Kriterien
 - Evaluationsmethoden und Ergebnisse
 - Transparente Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse.
- Einbindung externer Expert:innen in bei der Prüfung und Bewertung der Studiengänge.
- Dokumentation der Ergebnisse und Information der Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland über Ergebnisse und Maßnahmen der Qualitätssicherung.

Der Selbstbericht kann der hochschuleigenen Struktur, z.B. der des Qualitätsmanagementhandbuchs folgen, sinnvoll ist die grobe Orientierung am Raster des Akkreditierungsrates. Studierende sind bei der Erstellung einzubinden.

Ablauf der Systemakkreditierung

Die Gutachter:innen

- Drei Hochschullehrer:innen mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre (Erfahrung Hochschulsteuerung, Studiengangsentwicklung, Qualitätssicherung, Hochschulart),
- ein:e Vertreter:in aus der beruflichen Praxis (Qualitätsmanagement-Erfahrung, Leitungserfahrung, Arbeitsmarktkenntnisse),
- ein:e externe:r Studierende:r.

Die Mehrzahl der Gutachter:innen verfügt über Erfahrung mit der Systemakkreditierung. Die fachlichen Anforderungen an die Gutachter:innen entfallen, weil bei der Systemakkreditierung im Wesentlichen keine Studiengänge begutachtet werden, sondern das Qualitätsmanagementsystem (Ausnahme Stichprobe). Die Gutachter:innen werden von der Agentur bestellt und vorbereitet.

§ 25 Abs. 2 Musterrechtsverordnung,

HRK (24.04.2018) Verbindlicher Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Gutachtergruppen.

Ablauf der Systemakkreditierung

Begutachtungsverfahren

- In der Regel **zwei** Begehungen.
- Kritische Analyse des Qualitätsmanagementsystems und der Unterlagen der Hochschule.
- Durchführung der **Stichproben**.
- Gespräche u.a. mit
 - Hochschulleitung
 - Verwaltungspersonal
 - Gleichstellungsbeauftragten
 - Verantwortlichen für Qualitätssicherung
 - Lehrenden
 - Studierenden.

Ablauf der Systemakkreditierung

Stichproben - Merkmale

In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten (§ 31 MRVO).

Gegenstand der Stichproben sind:

- Alle formalen und fachlich-inhaltlichen Merkmale innerhalb mindestens eines Studiengangs der das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat.
- Mehrere formale oder fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge entsprechend der Musterrechtsverordnung über alle Studiengänge hinweg.
- Die Gutachter:innen legen die zu prüfenden Merkmale und Studiengänge fest und berücksichtigen dabei das Fächerspektrum der Hochschule.

An der Stichprobe wirkt ggf. jeweils ein:e von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte:r Vertreter:in mit.

Antrag auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat

- Die Hochschule erhält den mit den Gutachter:innen abgestimmten **Akkreditierungsbericht**. Ggf. wird im Nachgang der Begutachtung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.
- **Antrag** der Hochschule beim Akkreditierungsrat auf (erstmalige) Akkreditierung: Einreichen des Selbstberichtes mit Anlagen und dem Akkreditierungsbericht.
- **Entscheidung** durch Verwaltungsakt des Akkreditierungsrats:
 - Akkreditierung mit/ohne Auflagen → Siegel,
 - Versagung der Akkreditierung.

Veröffentlichung

- Die systemakkreditierte Hochschule stellt zur Information der Öffentlichkeit die **internen Akkreditierungsentscheidungen** sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. Dazu gehört die Erfassung der Daten zur (Re-)Akkreditierung des Studiengangs in der **Datenbank** des Akkreditierungsrates.
- Die **Entscheidung** des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite **veröffentlicht**.
- Einwilligung bei personenbezogenen Daten.
- **Wesentliche Änderungen** sind unverzüglich gegenüber dem Akkreditierungsrat anzuzeigen.



KRITERIEN DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS

Eckpunkte Qualitätsmanagementsystem

- **Entwicklung des Systems unter Beteiligung** aller Mitgliedergruppen der Hochschule, (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Studierende) sowie die Einbeziehung **externen Sachverstands** (Berufspraxis, (internationale) Vertreter:innen anderer Hochschulen, Agenturen).
- Einbeziehung aller für Studium und Lehre unmittelbar relevanter Leistungsbereiche.
- Definition von regelhaften **Prozessen zum Umgang mit Konflikten** und die Etablierung eines internen Beschwerdesystems insbesondere für „interne“ Akkreditierungsentscheidungen.
- Die regelhafte **Überprüfung der Wirksamkeit** und eine datengestützte Kontrolle der Ergebnisse.
- Angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Kriterien für die Systemakkreditierung

Leitbild, Strategie, Prozesse

- Zentrale **Bildungsziele für die Lehre** spiegeln sich im Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge wider.
- **Leitbild:** umfasst eine grundsätzliche Klärung des Selbstverständnisses der Lehrinstitution, der fächerübergreifenden didaktischen Leitlinien und gegebenenfalls grundlegende Qualifizierungsziele. Das Leitbild muss sich im Lehrprofil der einzelnen Studiengänge, bezogen auf Kompetenzziele und -niveau, widerspiegeln.
- Qualitätsmanagement ist Teil der **Strategie** der Hochschule und folgt den Werten und Normen des Leitbildes.
- **Prozesse** zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen sind geregelt und transparent beschrieben.

Verfahren der internen Akkreditierung

- **Verfahren zur internen Akkreditierung** von Studiengängen nach den festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.
- **Bewertungen der Studiengänge** und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und -externe Studierende, hochschul**externe** wissenschaftliche Expert:innen, Vertreter:innen der Berufspraxis sowie Absolvent:innen. Die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen.
- Mechanismen zur Sicherstellung der **Unabhängigkeit** von **Qualitätsbewertungen** insbesondere bei der Auswahl und Benennung von Gutachter:innen und bei den hochschulinternen Entscheidungsprozessen.

Datenerhebung und Evaluation

- **Daten** werden hochschulweit und regelmäßig erhoben: z.B. Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolvent:innen.
- **Betroffene** (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende) werden an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten **beteiligt**.

Kriterien für die Systemakkreditierung

Kooperationen

- Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, stellt sie durch geeignete Maßnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher.
- Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben und die zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- Diese Regelung findet auch Anwendung auf Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen (Joint Programmes).